



## **Beitagsordnung**

**ESV Dresden e.V.**

Beschluss des erweiterten  
Vorstandes vom 11.09.2025

Gültig ab: 01.01.2026



## **§ I. Grundlage und Beschlussfassung**

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung.
2. Der erweiterte Vorstand hat die jetzige Beitragsordnung und mit ihren Änderungen entsprechend der Satzung § 10.3 (2) b am 11.09.2025 beschlossen.

## **§ II. Allgemeines**

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge für die Mitglieder der Abteilungen wird durch den erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Sie gilt für das folgende Geschäftsjahr. Fasst der erweiterte Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Die Einordnung der Beitragsgruppen ergibt sich aus § III. dieser Ordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der im Rahmen des Beitritts zum Verein erhobenen persönlichen Daten umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht selbstständig mitgeteilt, hat das Mitglied die anfallenden Kosten gemäß Anlage B zu tragen.
4. Der Austritt aus dem Verein muss satzungsgemäß erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr. Bei jährlicher Zahlung der Beiträge und Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.06. wird der zu viel gezahlte Beitrag an das Mitglied per Banküberweisung zurückgezahlt.
5. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Einzugsermächtigung ist auf der Eintrittserklärung auszufüllen und zu bestätigen.
6. Bei Neueintritt und Wiedereintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr gemäß Anlage B zu zahlen.
7. Abteilungen können zusätzlich eigene Abteilungsbeiträge erheben.

Für Mitglieder der Beitragsgruppe 5 werden keine Abteilungsbeiträge erhoben.

Eine Änderung des Abteilungsbeitrages kann jeweils zu Beginn eines jeden Halbjahres durch Beschluss der jeweiligen Abteilung

vorgenommen werden. Diese Änderung muss spätestens sechs Wochen vorab der Geschäftsstelle des ESV Dresden schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet die Abteilung selbstständig. (siehe Satzung §6(2)). Beiträge und Gebühren, die nicht als Abteilungsbeitrag ausgewiesen sind, dürfen von den Abteilungen nicht erhoben werden.

8. Für alle Mitglieder, die die Sportstätten am Emerich-Ambros-Ufer 74, der Abteilung Kanu sowie Tennis nutzen bzw. die Eishalle der Stadt Dresden wird ein monatlicher Zusatzbeitrag gemäß Anlage A erhoben. Die Festlegung der Höhe bedarf einer gesonderten jährlichen Prüfung.
9. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle wird Familien, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein gemeinsames Lastschriftkonto angeben, ein Familienbeitrag gewährt.

Die Familie umfasst mindestens drei Mitglieder, davon mindestens ein Elternteil und im Haushalt lebende minderjährige Kinder. Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Mitgliedern nach Beitragsgruppe 2 mit Wegfall dieser, als Erwachsenen Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Der Familienrabatt kann immer nur ab dem Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Beitragsfälligkeit in Anspruch genommen werden. Vorher wird er als Einzelbeitrag erhoben.

10. Geschwistern (Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wird in unserem Verein ein Beitragsrabatt gemäß Anlage A gewährt.

Der Rabatt muss mit Eintritt des zweiten bzw. jedes weiteren Kindes jeweils beantragt werden und gilt ab dem nächsten Beitragmonat.

Bei nur noch einem verbleibenden Kind gilt der gewährte Rabatt bis Ende des angebrochenen Beitragszeitraums (bis 30.6. bzw. 31.12. des Jahres).

### **§ III. Beitragsgruppen**

Beitragssgruppe 1: **Mitglieder**, die nicht unter die Beitragsgruppen 2 – 6 fallen

Beitragssgruppe 2: **Sonderbeiträge**

Schüler (nach dem 18. Lebensjahr), Studenten (während der Regelstudienzeit des Erststudiums), Auszubildende, Freiwilligendienste

Grundsätzlich werden Sonderbeiträge nur nach Antrag mit Nachweis gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung des Sonderbeitrages besteht nicht.

Beitragssgruppe 3: **Ermäßigte Beiträge**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der volle Beitrag wird im darauffolgenden Kalenderjahr fällig.

Beitragssgruppe 4: **Freizeitsportler in den Abteilungen**

Regelung nach **§ VII** der Beitragsordnung

Beitragssgruppe 5: **passive bzw. fördernde Mitgliedschaft**

Auf Antrag kann sich ein Mitglied entscheiden für:

Die **passive Mitgliedschaft** (z. B. bei Schwangerschaft, Sportverletzung, Krankheit) kann für mindestens 3 Monate und maximal bis ein Jahr beantragt werden. Das Mitglied entscheidet sich damit, für den genannten Zeitraum, nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsstelle. Ein Anspruch auf passive Mitgliedschaft besteht nicht.

Die **fördernden Mitglieder** nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb des Vereins teil und können selbst entscheiden welcher Abteilung der Beitrag zugutekommen soll.

Beitragssgruppe 6: **Beiträge** für Mitglieder der Sportgruppen der Fachbereiche nach Regelung **§ VIII** Beitragsordnung

**Besondere soziale Härtefälle** können einen Antrag, mit Offenlegung ihrer finanziellen Situation, an die Geschäftsstelle stellen und nach Prüfung der vorgelegten Nachweise kann eine Eingruppierung in die Beitragsgruppe 3 gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## § IV. Nachweise für Beitragsermäßigung

1. Nachweise für Ermäßigungen sind sofort nach Erhalt in der Geschäftsstelle vorzulegen.
2. Gründe für das Wegfallen der Ermäßigung sind innerhalb von vier Wochen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird der zu wenig gezahlte Vereinsbeitrag mit Gültigkeitsablauf des vorhergehenden Nachweises berechnet. Der nachzuzahlende Beitrag wird zum nächsten Fälligkeitstermin eingefordert.
3. Kann eine Ermäßigung nicht rechtzeitig vor der Beitragszahlung beantragt werden, gilt Folgendes:
  - Es ist der volle Beitrag zu zahlen.
  - Die durch eine anerkannte Ermäßigung zu viel gezahlten Mitgliedsbeiträge werden mit der darauffolgenden Beitragszahlung verrechnet.
  - Die eigenmächtige Kürzung der Beiträge wird nicht anerkannt.
4. Regelungen für Studierende  
Während der Regelstudienzeit des Erststudiums gilt die Beitragsermäßigung laut Nachweis.  
Die Immatrikulationsbescheinigungen sind spätestens im ersten Monat des Semesters einzureichen. Sollte dies nicht geschehen, so gilt die Ermäßigung ab dem Monat des Posteinganges in der Geschäftsstelle.

## § V. Zahlung

1. Die Beiträge des Vereins werden nur durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Die Bezahlung ist jährlich oder halbjährlich möglich, bei jährlicher Zahlung kann ein Rabatt gemäß Anlage A gewährt werden.
3. Bei jährlicher Zahlung wird der Beitrag am 01.02. eines jeden Jahres abgebucht.

Bei halbjährlicher Zahlung wird der Beitrag jeweils am 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres abgebucht.

Bei Vereinseintritt nach dem 01.01. bzw. 01.07. wird der jeweilige Beitrag zeitnah abgebucht.

Beim Scheitern des Lastschriftverfahrens durch Verschulden des Mitgliedes wird eine Gebühr gemäß Anlage B erhoben.

4. Eine Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur bei Austritt unter Beachtung von § II. 4.

## § VI. Mahnverfahren

1. Die erste Mahnung erfolgt durch den Verein sechs Wochen nach Zahltermin.
2. Leistet das Mitglied nach der ersten Mahnung nicht den gesamten rückständigen Beitrag einschließlich Mahnkosten, wird die Forderungsbeitreibung mit der Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung einem Rechtsanwalt oder Inkassobüro übergeben. Die dadurch entstehenden Gebühren hat das jeweilige Mitglied zu tragen.
3. Mit der Abgabe an einen Rechtsanwalt oder Inkassobüro gem. §VI.2. ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen und wird ausgeschlossen. Für die Einhaltung der Sperre ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.
4. Die Höhe der **Mahngebühren** für die erste Mahnung sowie die weitere Bearbeitung (Abgabe an den Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro) ist der **Anlage B** der Beitragsordnung zu entnehmen.

## **§ VII. Regelungen für Freizeitsportler der Abteilungen**

1. Freizeitsportler der Abteilungen unterliegen dieser Beitragsordnung wie alle Mitglieder unseres Vereins.

Sie trainieren 1x die Woche für 1,5 Stunden und nehmen **nicht** am Wettkampfbetrieb des jeweiligen Fachverbandes teil.

Eigene Zusatzbeiträge der Abteilungen können erhoben werden. Hierzu gelten die Regelungen, wie für die Abteilungen gemäß § II.7.

2. Der Sportstättenbeitrag § II.8. gilt ebenfalls.

## **§ VIII. Regelungen für dem Verein angehörige Mitglieder der angeschlossenen Sportgruppen der Fachbereiche**

1. Mitglieder dieser Sportgruppen unterliegen dieser Beitragsordnung, wie alle Mitglieder unseres Vereins.
2. Sie trainieren 1 bis 2 x die Woche für 1,5 Stunden und nehmen an keinem Wettkampfbetrieb teil.
3. Für diese Gruppen werden durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter gesonderte kostendeckende Beiträge bzw. Gebühren festgelegt.

## **§ IX. Sonderregelungen**

1. Mitglieder, die **ausschließlich** als Schiedsrichter/Kampfrichter bzw. als Übungsleiter (mit Vertrag) aktiv sind, können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle vorzunehmen. Der Antrag ist durch die Abteilung schriftlich einzureichen.
2. **Schnuppermitgliedschaft**  
Alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Möglichkeit, eine kostenlose Schnuppermitgliedschaft **von einem Monat** zu nutzen.  
Auf der Eintrittserklärung ist die „Schnuppermitgliedschaft“ auszuwählen.  
Nach Ablauf kann diese Schnuppermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gewandelt werden. Sämtliche Angaben des Mitgliedes laut Eintrittserklärung gelten weiterhin fort.
3. **Kurzmitgliedschaft**  
Diese kann bei Antrag an die Geschäftsstelle im Ausnahmefall

gewährt werden. Sie ist für die Dauer von maximal drei Monate möglich.

Es ist die Aufnahmegebühr (für Neumitglieder) und der Monatsbeitrag laut entsprechender Beitragsgruppe zu zahlen. Über die Erhebung des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilung. Die Zahlung hat laut § V.1. und im ersten Monat der Mitgliedschaft zu erfolgen.

## Anlage A

Beitragssätze für Mitglieder der Abteilungen:

Beitragssgruppe	Jährliche Zahlung		Halbjährliche Zahlung		
	Monat	Jahr	Monat	Halbjahr	Jahr
<b>1 Mitglieder</b> (Vollzahler)	18,00 €	216,00 €	18,50 €	111,00 €	222,00 €
Familienrabatt	16,00 €	192,00 €	16,50 €	99,00 €	198,00 €
<b>2 Sonderbeiträge</b> (Schüler/Azubi/Studenten)	15,00 €	180,00 €	15,50 €	93,00 €	186,00 €
Familienrabatt	13,50 €	162,00 €	14,00 €	84,00 €	168,00 €
<b>3 ermäßigte Beiträge</b> (Mitglieder u18)	12,00 €	144,00 €	12,50 €	75,00 €	150,00 €
Familienrabatt	11,00 €	132,00 €	11,50 €	69,00 €	138,00 €
<b>4 Freizeitsportler</b> in den Abteilungen	14,00 €	168,00 €	14,00 €	84,00 €	168,00 €
<b>5 passive und fördernde Mitglieder</b>	6,50 €	78,00 €	6,50 €	39,00 €	78,00 €

**Zusatzbeitrag für die Nutzung Sportstätten (§ II., 8.) 2,50 € je Monat**

**Geschwisterrabatt** in Beitragssgruppe 3 je **minus 2 €/Monat**

## Anlage B

Aufnahmegebühren 12,00€

gescheitertes Lastschriftverfahren 10,00 €

1. Mahnung 10,00 €

Abgabe der Bearbeitung an einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro 10,00 €